



Brüssel, 7. Juli 2020
REV2 – ersetzt die Mitteilung
(REV1) vom 19. Dezember 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER EU UND DAS EMISSIONSHANDELSYSTEM DER EU (EU-EHS)

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.³

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁴, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums hinsichtlich der Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten ein Drittland sein.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Empfehlung für Interessenträger:

Um sich auf die in dieser Mitteilung beschriebenen Auswirkungen einzustellen, wird den Interessenträgern insbesondere Folgendes empfohlen:

Die Betreiber ortsfester Anlagen im Vereinigten Königreich und Luftfahrzeugbetreiber, für die das Vereinigte Königreich der Verwaltungsmitgliedstaat ist, sollten sicherstellen, dass

- sie vor Ablauf des Übergangszeitraums von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs etwaige kostenlos zuzuteilende Zertifikate erhalten;
- ihre jährlichen Emissionsberichte von in der EU niedergelassenen Prüfstellen geprüft und von der nationalen Akkreditierungsstelle eines EU-Mitgliedstaats akkreditiert werden;
- sie in dem von einem EU-Mitgliedstaat verwalteten Unionsregister ein Händlerkonto eröffnen und ihre Vermögenswerte auf dieses Konto übertragen, wenn sie nach dem 30. April 2021 weiterhin Emissionszertifikate halten wollen.

Luftfahrzeugbetreiber, für die das Vereinigte Königreich der Verwaltungsmitgliedstaat ist, sollten außerdem

- sicherstellen, dass Emissionen, die nach Ablauf des Übergangszeitraums aus Flügen aus der EU in das Vereinigte Königreich oder aus dem Vereinigten Königreich in die EU anfallen, aus ihren jährlichen Emissionsberichten ausgeklammert werden;
- zur Kenntnis nehmen, welches ihr neuer, in der zuletzt von der Kommission veröffentlichten Zuweisungsliste der Luftfahrzeugbetreiber angegebener Verwaltungsmitgliedstaat ist, wenn ihr derzeitiger Verwaltungsmitgliedstaat das Vereinigte Königreich ist.

Die Inhaber von Händlerkonten oder Personenkonten im Unionsregister sollten ein von einem EU-Mitgliedstaat verwaltetes Konto eröffnen und ihre Vermögenswerte auf dieses Konto übertragen, wenn sie nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin Emissionszertifikate halten wollen.

Wertpapierfirmen und Kreditinstitute sollten über eine Niederlassung in der EU verfügen, wenn sie weiterhin an der Versteigerung von Zertifikaten in der EU teilnehmen wollen.

Inhaber eines Kontos im Register des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Kyoto-Protokolls sollten ihre Vermögenswerte auf Konten in anderen Registern im Rahmen des Kyoto-Protokolls übertragen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit

- Aspekten im Zusammenhang mit Finanzmärkten und Marktaufsicht;
- anderen Aspekten im Zusammenhang mit dem Luftverkehr, einschließlich Marktzugang, Luft- und Luftverkehrssicherheit usw.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁵

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften für das EU-EHS, insbesondere die Richtlinie 2003/87/EG⁶, nicht mehr für das Vereinigte Königreich.⁷ Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

1. GELTUNGSBEREICH DES EU-EMISSIONSHANDELSSYSTEMS

Die Richtlinie 2003/87/EG gilt für Emissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, und die Emissionen der in Anhang II aufgeführten Treibhausgase (vgl. Artikel 2 der Richtlinie 2003/87/EG). Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG enthält eine Liste bestimmter Tätigkeiten, die in ortsfesten Anlagen bzw. im Luftverkehr durchgeführt werden.

1.1. Ortsfeste Anlagen

Gemäß der Richtlinie 2003/87/EG umfasst das EU-EHS Emissionen aus allen ortsfesten Anlagen in einem EU-Mitgliedstaat, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführte Tätigkeiten ausführen und Treibhausgase emittieren, die in Anhang II der Richtlinie aufgeführt sind.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums fallen Emissionen aus ortsfesten Anlagen im Vereinigten Königreich nicht mehr in den Geltungsbereich des Unionsrechts und des EU-Emissionshandelssystems.

1.2. Luftverkehr

Die Richtlinie 2003/87/EG gilt in der Regel für alle „Flüge [...], die auf Flugplätzen enden oder von Flugplätzen abgehen, die sich in einem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden, auf das der Vertrag Anwendung findet“ (Artikel 3a und Anhang I Nummer 6); es gilt jedoch eine Ausnahme in Bezug auf Flüge „von oder nach Flugplätzen in Ländern außerhalb des

⁵ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁶ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁷ Hinsichtlich der Anwendbarkeit des EU-Emissionshandelssystems auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

EWK“ (Artikel 28a). Die Ausnahme gilt für Flüge von und nach Ländern, mit denen kein Verknüpfungsabkommen geschlossen wurde.

Wenn kein Verknüpfungsabkommen geschlossen wird, gilt nach Ablauf des Übergangszeitraums für Flüge aus dem Vereinigten Königreich in die EU und umgekehrt die Ausnahme gemäß der Richtlinie 2003/87/EG.

2. VERWALTUNGSMITGLIEDSTAAT FÜR LUFTFAHRZEUGBETREIBER

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung des EU-EHS für den Luftverkehr wird in Artikel 18a der Richtlinie 2003/87/EG der Verwaltungsmitgliedstaat für Luftfahrzeugbetreiber festgelegt.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums kann das Vereinigte Königreich nicht mehr die Funktion eines Verwaltungsmitgliedstaats ausüben. Die Kommissionsdienststellen werden die in der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission⁸ festgelegte Zuweisungsliste der Luftfahrzeugbetreiber im Zuge der jährlichen Aktualisierung⁹ ergänzen, um die Luftfahrzeugbetreiber über den zuständigen Verwaltungsmitgliedstaat zu informieren.¹⁰

3. PRÜFBERICHTE UND AKKREDITIERUNG VON PRÜFSTELLEN

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG müssen alle Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber die CO₂-Emissionen überwachen und jährlich der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die betreffende Anlage befindet bzw. der als Verwaltungsmitgliedstaat fungiert, Bericht darüber erstatten.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission vom 5. August 2009 über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG nachgekommen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats (ABl. L 219 vom 22.8.2009, S. 1). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitteilung findet sich die neueste Liste in der Verordnung (EU) 2020/535 der Kommission vom 8. April 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG nachgekommen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats (ABl. L 124 vom 21.4.2020, S. 1).

⁹ Artikel 18a Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2003/87/EG.

¹⁰ Diese Zuweisung ist auch im Zusammenhang mit der Luftsicherheit wichtig, da damit festgelegt wird, welche Behörde dafür zuständig ist, Luftfahrtunternehmen zu benennen, die von einem Flugplatz in einem Drittland abgehende Flüge zur Beförderung von Fracht oder Post in die Union durchführen. Vgl. Abschnitt 6.8.1.1. Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1) und die Mitteilung „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Luftsicherheit und maritimen Sicherheit“ (REV2 vom 28. April 2020), abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de.

Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2003/87/EG müssen diese Berichte geprüft werden.¹¹

Gemäß Kapitel IV der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG¹² und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten¹³ muss eine Prüfstelle, die einen Prüfbericht ausstellt, in der EU niedergelassen und von einer nationalen Akkreditierungsstelle des EU-Mitgliedstaats ihrer Niederlassung akkreditiert sein¹⁴.

Die Akkreditierungsstelle des Vereinigten Königreichs „United Kingdom Accreditation Service“ ist nach Ablauf des Übergangszeitraums keine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne und für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 mehr. Deswegen sind ihre Akkreditierungsurkunden gemäß dieser Verordnung nach Ablauf des Übergangszeitraums in der EU nicht mehr gültig oder anerkannt.¹⁵

Dementsprechend dürfen Prüfstellen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle des Vereinigten Königreichs akkreditiert wurden, nach Ablauf des Übergangszeitraums keine Prüfberichte nach der Richtlinie 2003/87/EG mehr ausstellen.¹⁶

4. IM UNIONSREGISTER GEFÜHRTE KONTEN

Gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/87/EG werden im Rahmen des EU-EHS vergebene Emissionszertifikate im Unionsregister geführt. Im Unionsregister wird das Eigentum an Zertifikaten verfolgt, welche in elektronischen Konten für ortsfeste Anlagen und für Luftfahrzeugbetreiber geführt werden. Darüber hinaus dient das

¹¹ Hinsichtlich der Berichtspflichten für das letzte Jahr des Übergangszeitraum siehe Teil B dieser Mitteilung.

¹² Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

¹⁴ Die Ausnahmen von dieser Regel sind in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aufgeführt.

¹⁵ Siehe auch Abschnitt A Nummer 3 der Mitteilung „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte“ (REV2 vom 13. März 2020), abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de.

¹⁶ Siehe jedoch Teil B dieser Mitteilung.

Unionsregister als das Register der EU und der Mitgliedstaaten im Rahmen des Kyoto-Protokolls.¹⁷

Die Konten im Unionsregister werden von den EU-Mitgliedstaaten verwaltet.

Nach Ablauf des Übergangszeitraum gilt vorbehaltlich der Ausnahme in Abschnitt B Folgendes:

- Das Vereinigte Königreich kann keine Konten im Unionsregister mehr verwalten, und das Unionsregister dient nicht mehr als das Register des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Kyoto-Protokolls;
- auf die vom Vereinigten Königreich im Unionsregister verwalteten Konten und auf die Konten im Register des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Kyoto-Protokolls kann nicht mehr zugegriffen werden.

5. ZUGANG ZU VERSTEIGERUNGEN UND MARKTAUFSICHT

Was den Zugang zu EU-Versteigerungen anbelangt, so erfüllen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission nur in der EU niedergelassene Personen, Anlagenbetreiber oder Luftfahrzeugbetreiber die Anforderungen für die Zulassung als Bieter in EU-Versteigerungen.

Da Emissionszertifikate in der Richtlinie 2014/65/EU¹⁸ als Finanzinstrumente eingestuft werden, gelten einige Finanzmarktvorschriften auch für den Markt für Emissionszertifikate. Die Marktteilnehmer und insbesondere Wertpapierfirmen und Kreditinstitute sollten den allgemeinen Rahmen für Finanzinstrumente¹⁹ gebührend zur Kenntnis nehmen.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Gemäß Artikel 96 Absatz 2 des Austrittsabkommens finden in Bezug auf die im letzten Jahr des Übergangszeitraums freigesetzten Treibhausgase Artikel 12 Absätze 2a und 3 und die Artikel 14, 15 und 16 der Richtlinie 2003/87/EG auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich weiter Anwendung.

Gemäß Artikel 96 Absatz 6 Buchstabe a des Austrittsabkommens haben das Vereinigte Königreich und Betreiber im Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin Zugang zu dem Unionsregister und dem Register des

¹⁷ Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

¹⁸ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

¹⁹ Zu diesem Thema werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.

Vereinigten Königreichs im Rahmen des Kyoto-Protokolls²⁰, die mit der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 festgelegt wurden, soweit dies notwendig ist, um den Verpflichtungen nachzukommen, die sich unter anderem aus Artikel 96 Absätze 2 und 5 des Abkommens ergeben.

Allein zur Gewährleistung der Wahrnehmung dieser Verpflichtungen, die weiterhin für (in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallende) Emissionen gelten, die 2020 freigesetzt werden, gilt somit Folgendes:

- Luftfahrzeugbetreiber und Anlagenbetreiber, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, gelten als in der EU niedergelassene Luftfahrzeugbetreiber und Anlagenbetreiber;
- die zur Wahrnehmung dieser Verpflichtungen erforderlichen Konten im Unionsregister werden weiterhin vom Vereinigten Königreich verwaltet;
- es gelten die einschlägigen Fristen.

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.²¹ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.²²

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein EU-Mitgliedstaat wäre.²³

Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt die Richtlinie 2003/87/EG für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland, soweit sie die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, -verteilung und -versorgung, den Stromgroßhandel oder den grenzüberschreitenden Stromhandel betrifft.²⁴

²⁰ Der weitere Zugang zum Register des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Kyoto-Protokolls ist nur dann gewährleistet, wenn die Doha-Änderung bis 31. Dezember 2020 in Kraft tritt. Die in Doha beschlossene Änderung des Protokolls von Kyoto ist abrufbar unter <https://unfccc.int/process/the-kyoto-protocol/the-doha-amendment>.

²¹ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

²² Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²³ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁴ Artikel 9 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 4 des genannten Protokolls.

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf ortsfeste Anlagen in Nordirland zu verstehen, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallen und Strom erzeugen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Die Betreiber ortsfester Anlagen in Nordirland, die an der Erzeugung von Strom beteiligt sind, müssen den einschlägigen Verpflichtungen in Bezug auf die Emissionen von Treibhausgasen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG, einschließlich der Abgabeverpflichtungen gemäß Artikel 12 Absatz 3 sowie der Überwachungs- und Berichterstattungsverpflichtungen gemäß den Artikeln 14 und 15 der Richtlinie, nachkommen. Es erfolgt keine kostenlose Zuteilung, wie dies generell im Rahmen des EU-EHS für die Stromerzeugung der Fall ist.²⁵
- Ortsfeste Anlagen in Nordirland, die Strom erzeugen, werden weiterhin unter denselben Bedingungen wie zuvor und wie die Betreiber von ortsfesten Anlagen in EU-Mitgliedstaaten Zugang zu ihren Konten im Unionsregister haben (einschließlich der Möglichkeit, bis zur Erfüllungsfrist für die Emissionen des Jahres 2020 internationale Gutschriften zu tauschen).
- Das Vereinigte Königreich darf in Bezug auf Nordirland nur Versteigerungen auf einem geregelten EU-Markt im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 durchführen.

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist;²⁶
- das Ursprungslandprinzip oder die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten geltend macht, die von Stellen im Vereinigten Königreich ausgestellt wurden.²⁷

Konkret bedeutet Letzteres unter anderem Folgendes:

- Von einer Akkreditierungsstelle im Vereinigten Königreich akkreditierte Prüfstellen können keine Prüfberichte für die Vorlage gemäß den Artikeln 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG erstellen. In Nordirland niedergelassene Prüfstellen, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle eines EU-Mitgliedstaats gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/2067 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert wurden, können Prüfberichte für ortsfeste Anlagen in Nordirland zur Vorlage gemäß den Artikeln 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG erstellen. In Nordirland niedergelassene Prüfstellen, die von einer nationalen

²⁵ Artikel 10a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG.

²⁶ Soweit ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich ist, erfolgt dies in der nach Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe.

²⁷ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Akkreditierungsstelle eines EU-Mitgliedstaats akkreditiert wurden, können keine Prüfberichte für ortsfeste Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber in der EU erstellen.

Auf der Website der Kommission zum EU-EHS (https://ec.europa.eu/clima/policies/ets_de) sind allgemeine Informationen hierzu verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Klimapolitik